

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abwasserwerk	Drucksachen-Nr. 191/2005					
<table border="1"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	28.04.2005	Beratung				
Rat	19.05.2005	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß der beigefügten Vorlage zu beschließen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Am 09.12.2004 beschloss der Rat im Zusammenhang mit der Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2005 die II. Nachtragsatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS). Aus der Praxis, namentlich im Zusammenhang mit der Änderung des Gebührenmaßstabs, hat sich weiterer Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf gezeigt.

§ 4 BGS regelt den **Maßstab** für die Bemessung der Gebühr für die Benutzung des Schmutzwasserkanals. Maßgeblich ist dazu die Menge des auf dem angeschlossenen Grundstück bezogenen Frischwassers (festgestellt durch Wasserzähler) **und** (sofern vorhanden) die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage jedweder Art entnommene Frischwassermenge. Beide Mengen werden also kumuliert.

Im Stadtgebiet sind ca. 200 solcher nach § 10 EWS meldepflichtiger Anlagen bekannt. Viele dieser Anlagen wurden erst im Zusammenhang mit der Datenerhebung zum neuen Regenwassermaßstab bekannt. Insbesondere zu den Regenwassernutzungsanlagen ist eine leicht steigende Anzahl zu verzeichnen, was in Verbindung mit dem neuen Regenwassermaßstab und den gestiegenen Gebührensätzen für Schmutzwasser nachvollziehbar und aus ökologischen Gründen auch grundsätzlich zu befürworten ist.

Nach Schätzungen auf der Basis statistischer Werte macht beim derzeit geltenden Gebührensatz für Schmutzwasser die Menge des aus den bekannten Anlagen entnommenen Wassers (unterstellt, es wird vollständig in den Kanal eingeleitet) etwa ein Gebührenvolumen von derzeit 26.000,00 EUR p.a. aus. Dieses muss in Relation zum Gesamtgebührenaufkommen von rund 15.600.000,00 EUR für Schmutzwasser (Referenzjahr 2004) einerseits und zum Verwaltungsaufwand für die Ablesung und Verwaltung der etwa 200 Anlagen gestellt werden, um die gesamtwirtschaftliche Bedeutung für den Gebührenhaushalt einschätzen zu können.

Zwar ist diese vergleichsweise gering und ergeben sich damit auch nur äußerst geringe Auswirkungen auf den Gebührensatz. Jedoch gewinnt die Behandlung dieser Fälle mit Blick auf die in der Bürgerschaft immer mehr in den Vordergrund tretende „Einzelfallgerechtigkeit“ bei der Gebührenerhebung und die tendenziell ansteigende Zahl der Nutzungsanlagen zunehmend an Bedeutung.

Dem trägt die Neufassung des § 4 Abs. 4, der auch schon bislang Maßstab und Erhebungsverfahren für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge regelt, Rechnung. Die Neufassung versucht zugleich, den Aufwand für die Anschlussnehmer auf das im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit mindestens Nötige zu begrenzen und andererseits den Verwaltungsaufwand in einer noch angemessenen Relation zum hier interessierenden Gebührenaufkommen zu halten.

Die Neufassung wie in der Anlage vorgeschlagen geht von folgenden Grundsätzen aus:

- Es ist Sache des Anschlussnehmers, die entnommene Menge Wasser zu belegen.
- Dies erfolgt durch eine auf seine Kosten zu installierende und zu wartende (Eichung, Reparatur, Austausch) Zähleinrichtung in Verbindung mit einer Selbstablesung, deren Ergebnis bezogen auf einen bestimmten Veranlagungszeitraum binnen einer bestimmten Frist nach Aufforderung bei der Verwaltung vorliegen muss und vom Abwasserwerk überprüft werden kann.
- Liegt (aus welchen Gründen auch immer) die Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig vor, ist keine Zähleinrichtung vorhanden oder ist diese nicht in Betrieb gewesen, so ist wie laut KAG und Abgabenordnung vorgesehen die Verwaltung berechtigt, für den betreffenden Veranlagungszeitraum eine Schätzung vorzunehmen. Die Schätzung erfolgt anhand im Einzelfall geeigneter Kriterien, die (nicht abschließend) aufgeführt sind.

Für den genauen Regelungsinhalt wird auf die Anlage Bezug genommen.

b) Zu § 5 Abs. 4 BGS

Gegenstand der o.g. II. Nachtragsatzung war neben der Neufestsetzung der Gebührensätze u.a. die Änderung des Satzungstextes in § 5 Abs. 4 Nr. 2. Wörtlich hieß es in der damaligen Vorlage:

„§ 5 Abs. 4:

Die ursprüngliche Regelung im § 5 Abs. 4 b führte zu nicht dem Zweck der Satzung (Anreiz zur Nutzung/Rückhaltung von Oberflächenwasser) entsprechenden Ergebnissen. Grund dafür ist, dass die Reduzierungsstaffel bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage keine Relation zur befestigten Fläche bzw. zur Wasserentnahme hat. Deswegen konnte beispielsweise auf einer Fläche von 5.000 m² mit einer Anlage mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ eine Reduzierung um 50 % erreicht werden. Eine Überarbeitung war daher geboten. Die neue Regelung differenziert nunmehr zwischen Flächen kleiner oder gleich 200 m² und Flächen über 200 m² und installiert für das letztgenannte Segment die besagte Relation. Für die typischerweise im privaten Bereich genutzten Regenwassernutzungsanlagen haben diese Änderungen aufgrund der Differenzierung in der Regel keine Auswirkungen.“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 wurde daraufhin ab dem 01.01.2005 wie folgt neu gefasst:

Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche kann wie folgt gemindert werden:

1) ...

2) *Bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Kanalisation wird die abflusswirksame Fläche reduziert*

a) *bei einer Größe von bis zu 200 m²*

aa) *um 10 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 2 m³*

bb) *um 25 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 4 m³*

cc) *um 50 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 6 m³*

b) *bei einer Größe von mehr als 200 m²*

aa) *um 10 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,01*

bb) *um 25 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,02*

cc) *um 50 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,03.*

Bei Flächen im Sinne von 2 b) ist auf Verlangen der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass der Niederschlagswasserverbrauch in Höhe der vorgesehenen prozentualen Reduzierung erfolgt. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, erfolgt keine oder nur die nachgewiesene geringere Reduzierung gemäß o.g. Staffelung.

Zwar ist nach Auffassung der Verwaltung der Zweck dieser Vorschrift insofern eindeutig, als die Reduzierungsstaffel sich natürlich nur auf **die** abflusswirksame Fläche bezieht, von der das Oberflächenwasser in die Regenwassernutzungsanlage abgeleitet wird. Liegt also eine gesamt-abflusswirksame Fläche von z.B. 1000 m² vor, von der aber nur 300 m² überhaupt **in die Nutzungsanlage** ableiten, so findet die Reduzierungsquote nur auf die 300 m² und nicht auf die gesamte Fläche Anwendung.

Aus der Bürgerschaft heraus wurde in der Praxis allerdings häufig ein entgegengesetztes Verständnis vorgetragen. Wenn auch dieses durch Sinn und Zweck der Vorschrift nicht getragen wird, besteht den Wortlaut betreffend offenbar ein Klarstellungsbedürfnis, das mit der vorgeschlagenen Änderung erfüllt werden soll. Diese stellt dann auch im Wortlaut ausdrücklich klar, dass sich für die Reduzierung der abflusswirksamen Fläche bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage nur die Flächen auswirken, die tatsächlich der Regenwassernutzungsanlage zugeführt werden.

**III. Nachtragssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung
der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW, S. 228) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 259), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 4 Abs. 4
(Schmutzwassergebühren)**

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

- a) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Absatzes 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zu führen. Dies erfolgt durch einen auf seine Kosten eingebauten und nach den maßgeblichen technischen Vorschriften unterhaltenen und geeichten Wasserzähler. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften und die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers ist vom Gebührenpflichtigen zu führen.
- b) Der Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte oder auf einem von der Stadt mitgeteilten elektronischen Wege zusenden muss. Das Ergebnis ist binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt bei dieser vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Selbstablesung oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserzählers vor Ort zu überprüfen. Der Gebührenpflichtige muss ihr oder von ihr beauftragten Personen diese Prüfung ermöglichen.
- c) Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor, ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung, besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, zu schätzen.

§ 2

Änderung des § 5 Abs. 4 (Niederschlagswassergebühr)

§ 5 Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Kanalisation wird die abflusswirksame Fläche, **von der Oberflächenwasser der Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird**, reduziert

- a) bei einer Größe von bis zu 200 m²
 - aa) um 10 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 2 m³
 - bb) um 25 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 4 m³
 - cc) um 50 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 6 m³
- b) bei einer Größe von mehr als 200 m²
 - aa) um 10 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,01
 - bb) um 25 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,02
 - cc) um 50 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,03.

Bei Flächen im Sinne von 2 b) ist auf Verlangen der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass der Niederschlagswasserverbrauch in Höhe der vorgesehenen prozentualen Reduzierung erfolgt. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, erfolgt keine oder nur die nachgewiesene geringere Reduzierung gemäß o.g. Staffelung.

§ 3

Inkrafttreten

Die III. Nachtragsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@